Gemeinde Stäfa

Erdsonden, Praxisleitfaden

Innerhalb der Baulinien

- Die Erdwärmesonden haben zum öffentlichen Strassen- und Wegbereich einen Abstand von mindestens 2.0 m einzuhalten.
- In begründeten Fällen können Erleichterungen bzw. Verschärfungen angeordnet werden.
- Anpassungs-, Beseitigungs- und Verlegerevers: Bei einer allfälligen Beanspruchung des Baulinienbereichs ist der jeweilige Eigentümer dieses Grundstücks verpflichtet, die im Abstandsbereich liegenden Anlagen auf seine Kosten und ohne Entschädigung seitens der Gemeinde zu verlegen bzw. den neuen Verhältnissen anzupassen.
- Eingabe Katasterplan amtliche Vermessung mit genauen Massangaben der Bohrungen an den Fachbereich Hochbau / Baubewilligungen.

Ohne Baulinien

- Die Erdwärmesonden haben zum öffentlichen Strassen- und Wegbereich einen Abstand von mindestens 2.0 m einzuhalten. Bei Verkehrs- und Nutzungsorientierten Strassen werden diese im Einzelfall geprüft.
- In begründeten Fällen können Erleichterungen bzw. Verschärfungen angeordnet werden.
- Eingabe Katasterplan amtliche Vermessung mit genauen Massangaben der Bohrungen an den Fachbereich Hochbau / Baubewilligungen.

Weitere Bedingungen zur Erstellung:

- Die Erdüberdeckung der im Baulinienbereich liegenden Erdwärmesonden und horizontalen Anschlussleitungen haben mindestens 1.2 m ab entsprechendem Strassenniveau zu betragen.
- Die Erdsondenbohrung ist so zu erstellen und zu überwachen, dass weder die Verkehrssicherheit noch die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigt werden. Für allfällige Schäden am Strassenkörper, haben die Verursachenden die Kosten zur Wiederinstandstellung vollumfänglich zu übernehmen.
- Einhaltung der LeV Leitungsverordnung 734.31. Art. 9 Verhältnis zu anderen Leitungen oder Infrastrukturanlagen (Stromleitungen)
- SVGW Richtlinien W4 (Wasserleitungen)
- Der Materialumschlag und die Bauinstallation der Erdsonden hat ausschliesslich auf dem Baugrundstück zu erfolgen. Die Benützung des öffentlichen Grundes ist gebührenpflichtig und ein Gesuch um "Benützung öffentlicher Grund" ist einzureichen.